

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 21/2019 „Wohngebiet Habichtstraße“ der Stadt Eggesin

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin hat mit Beschluss vom 24.09.2020 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 21/2019 „Wohngebiet Habichtstraße“ und die Begründung in der Fassung vom Juni 2020 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der dargestellte Geltungsbereich südlich der Habichtstraße umfasst die Flurstücke 399/1, 432/10, 432/9, 436/134, 433/5, 436/146 und 402/1 der Flur 3 der Gemarkung Eggesin. Die Fläche ist insgesamt ca. 1,20 ha groß. Der Bebauungsplan wird nach § 13 b BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Diese Möglichkeit besteht für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13 a Abs. 1 Satz 2 BauGB von weniger als 10.000 qm, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzung auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 21/2019 „Wohngebiet Habichtstraße“ und die Begründung (Stand 06/2020) der Stadt Eggesin liegen in der Zeit vom

02.11.2020 bis 04.12.2020

in der Stadt Eggesin, Stettiner Straße 2, 17367 Eggesin, Zimmer 13 zu folgenden Dienststunden

montags	von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.30 Uhr
dienstags	von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr
mittwochs	von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.00 Uhr
donnerstags	von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.30 Uhr
freitags	von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 b BauGB und § 13 a Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Zusätzlich können die Planunterlagen des Entwurfes auf der Homepage der Stadt Eggesin unter <http://www.eggesin.de/buergerservice/oeffentlichkeitsbeteiligungen/> eingesehen werden.

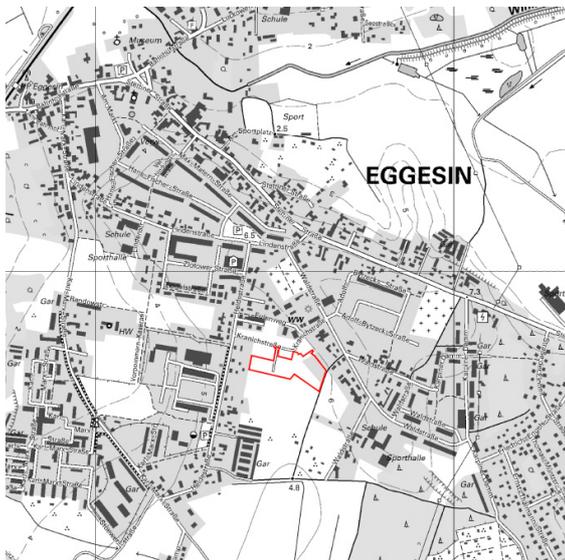
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Eggesin, den 08.09.2020

Jesse
Bürgermeister




Übersichtsskizze:



Geltungsbereich:



Sprechzeiten Schiedsstelle in der Stettiner Str. 1

Die Sprechstunde findet von 16.00 - 17.30 Uhr statt.

Sprechstunden sind am: 03.11. / 17.11. / 01.12. / 15.12.2020

Die Schiedspersonen: Frau Kunzmann: 039773 / 26594
Frau Bernheiden: 039779 / 26481 Herr Albrecht: 039779 / 264 81

Die nächste Ausgabe für das Amtliche Mitteilungsblatt erscheint am

Mittwoch, dem 20.11.2020

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist Donnerstag, der 05.11.2020